

Eckpunktepapier für einen ersten Reformschritt bei der Regelung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter als Gesetz und Verord- nung

erstellt im Auftrag des Verbands Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

vorgelegt von

Rechtsanwalt Dr. Andreas Kästner & Rechtsanwalt Jascha Amery

Berlin, den 13. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	3
B.	Ausgangssituation.....	4
C.	Vorschlag eines ersten Reformschrittes.....	7
D.	Vorteile des Rechtsverordnungsmodells.....	8
I.	Kurzfristige verfassungs- und unionsrechtskonforme Umsetzbarkeit	8
II.	Vorteile gegenüber dem Satzungsmodell	9
E.	Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Rechtsverordnungsmodell	11
I.	Verfassungsrechtliche Grenzen der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis..	11
1.	Satzungsmodell.....	11
2.	Rechtsverordnungsmodell	12
a)	Übertragbarkeit der Vorgaben für das Satzungsmodell.....	12
b)	Konkretisierung der Bestimmtheitsanforderungen durch die Rechtsprechung	13
c)	Zwischenergebnis	14
II.	Ausgestaltung des bestehenden Berufsrechts durch Rechtsverordnung	15
1.	Einordnung des bestehenden Berufsrechts der InsO	15
2.	Zulässigkeit der näheren Ausgestaltung.....	16
a)	Konkretisierung der Bestellungskriterien.....	16
b)	Erschaffung und Konkretisierung des Insolvenzverzeichnisses	17
c)	Konkretisierung der weiteren Berufsgrundsätze der Insolvenzordnung.....	17
3.	Regelungsort	18
F.	Reformvorschlag.....	19

A. Zusammenfassung

1. Das derzeitige Berufsrecht der Insolvenzverwalter setzt sich aus einer Vielzahl von innerhalb der Insolvenzordnung verteilten Regelungen zusammen. Vor allem die in § 56 Abs. 1 InsO geregelte Auswahl des Insolvenzverwalters im Einzelfall ist berufs- und gleichheitsrechtlich problematisch, weil die gesetzlichen Auswahlkriterien von den Insolvenzgerichten sehr unterschiedlich konkretisiert und gehandhabt werden. Folge ist eine sehr heterogene und oftmals intransparente Bestellungspraxis.
2. Neben der verfassungsrechtlichen besteht eine europarechtliche Problemlage. Der derzeitige Stand des Insolvenzverwalterberufsrechts wird den Anforderungen der Restrukturierungsrichtlinie an das Insolvenzverwalterberufsrecht nicht gerecht. Diese Vorgaben müssen jedoch bis zum 17. Juli 2021 umgesetzt werden.
3. Es bietet sich an, in einem ersten Reformschritt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu ermächtigen, lediglich das bestehende Berufsrecht der Insolvenzverwalter durch Rechtsverordnung näher auszugestalten.
4. Ein solches Rechtsverordnungsmodell würde sich in das System der bestehenden insolvenzrechtlichen Regelungen kohärent einfügen und würde gleichsam als kleinster gemeinsamer Nenner aller konkurrierender Vorschläge zur Reform des Insolvenzverwalterberufsrechts fungieren.
5. Gegen dieses Rechtsverordnungsmodell bestehen insbesondere deshalb keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz lediglich zur näheren Ausgestaltung von gesetzlichen Berufsausübungsregelungen ermächtigt werden würde. Im Gegenteil, könnten die dringendsten verfassungsrechtlichen Probleme der derzeitigen Regelungssituation durch diesen ersten Reformschritt gelöst werden. Auch wesentliche Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie könnten hiermit umgesetzt werden.
6. Etwaige Bedenken an der Zulässigkeit des Rechtsverordnungsmodells werden auch durch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zerstreut. Das Bundesverfassungsgericht billigt, dass die Insolvenzgerichte in ihrer Funktion als *Justizverwaltung* die Auswahlkriterien des § 56 Abs. 1 InsO konkretisieren, obwohl dadurch ein deutschlandweit heterogener Zugang zur Insolvenzverwaltung entsteht. Dann muss erst Recht eine nähere Ausgestaltung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als vom Gesetzgeber ermächtigter Verordnungsgeber zulässig sein, zumal wesentliche grundrechtliche Schwächen der bestehenden Regelungssituation hierdurch gelöst würden.

B. Ausgangssituation

Das Berufsrecht für Insolvenzverwalter steht in Deutschland in rechtspolitischer Diskussion.

Hintergrund der Reformdiskussion ist, dass Bedeutung und Ausprägung des bisherigen Berufsrechts stark kontrastieren. Einerseits handelt es sich bei dem Insolvenzverwalter um einen eigenständigen Beruf, andererseits existiert ein Berufsrecht für Insolvenzverwalter nur fragmentarisch.

Es ist allseits anerkannt, dass es sich bei dem Insolvenzverwalter um einen verfassungsrechtlich geschützten, eigenständigen Beruf handelt. Diese vom Bundesverfassungsgerichts bereits im Jahr 2004¹ getroffene Feststellung, ist bei allen denkbaren gesetzlichen Ausgestaltungen als Maßstab in den Fokus zu setzen. Mehr als 15 Jahre nach der richtungsweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führten zahlreiche Novellierungen der Insolvenzordnung sowohl zu einer zunehmenden Ausbreitung und Verzahnung des Insolvenzrechts mit anderen Rechtsgebieten, als auch zu einem breiteren Aufgabenspektrum und zu bedeutend gestiegenen Qualitätsanforderungen an den Insolvenzverwalter und dessen Büroorganisation. Dies hat sich nachhaltig auf die Entwicklung der Insolvenzverwaltung hin zu einem eigenständigen Berufsbild ausgewirkt.²

Im Widerspruch hierzu steht der Befund einer defizitären berufsordnungsrechtlicher Steuerungskraft der Insolvenzordnung.³

Die Qualitätskriterien zur Regelung der Berufsausübung des Verwalters sind in § 56 Abs. 1 InsO normiert. Sie sind sehr weit gefasst, weshalb eine nähere Ausgestaltung und Konkretisierung dieser Begriffe durch den Insolvenzrichter erforderlich ist.⁴

Infolge der nur sehr groben gesetzlichen Vorgaben haben sich bei den 182 deutschen Insolvenzgerichten unterschiedliche Usancen für Qualitätsmaßstäbe sowie etwaigen Inhabilitätsgründen von Verwalteraspiranten entwickelt.⁵ Die hierbei angewandten Auswahlkriterien der von Gerichten geführten Vorauswahllisten sind aufgrund des dem Insolvenzrichter zukommenden weiten Beurteilungsspielraumes⁶ deutschlandweit sehr unterschiedlich und nur selten

¹ BVerfG NJW 2004, 2725, zuletzt BVerfG, Beschluss v. 12. Januar 2016 – 1 BvR 3102/13 – Rn. 35 f.

² Kluth, aktuelle Stellungnahme 4/18 des IFK vom 25.09.2018, S. 2, spricht treffend von einer „letzten Phase der Metamorphose von einer allenfalls punktuell gesetzlich gesteuerten Berufsausübungsform zu einem eigenständigen Berufsbild“.

³ Im Detail Kästner, Beruf und Berufsrecht des Insolvenzverwalters, 2018, 180ff.

⁴ BVerfG NJW 2006, 2613 (2616); Köster, Die Bestellung des Insolvenzverwalters, 2004, S. 91.

⁵ Vgl. zu den Divergenzen der Bestellungspraxis Uhlenbruck, NZI 2006, 489 (490).

⁶ BVerfG NJW 2004, 2725 (2726 f.); BVerfG NJW 2006, 2613 (2614); OLG Koblenz NZI 2005, 453; OLG Köln NZI 2007, 105.

ausreichend transparent.⁷ Einigen sich die Insolvenzrichter eines Gerichts nicht auf eine einheitliche Liste, so führt jeder Richter seine eigene.⁸ Wenn der Insolvenzrichter zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Gericht ausscheidet und dessen Nachfolger sich die Liste und die ihr zugrundeliegenden Auswahlkriterien nicht zu eigen macht, wird diese persönlich erstellte Vorauswahlliste gegenstandslos.⁹

In der Folge widersprechen sich mitunter auch die Entscheidungen der Insolvenzgerichte.¹⁰ Auch weichen bisweilen Kriterien der Vorauswahl von späteren Entscheidungen desselben Insolvenzgerichts ab.¹¹ Der Bundesgerichtshof hat vor diesem Hintergrund in neueren Entscheidungen die Intransparenz der Bestellungspraxis einzelner Insolvenzgerichte kritisiert.¹² In diesem Kontext sind auch die vereinzelt durch Insolvenzgerichte aufgestellten Leitlinien wegen fehlender verfassungsrechtlicher Legitimation auf berechtigte Kritik gestoßen.¹³

Materielle Maßstäbe für die Regelung von Berufsgrundsätzen für Insolvenzverwalter ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG. Es bedarf von Verfassung wegen einer Regelung, die für die Berufsausübungsbestimmungen einen klaren, objektiven und bundesweit einheitlichen Rahmen vorgibt.

Die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode hat das bestehende Regelungsdefizit erkannt und es in ihrem Koalitionsvertrag auf die Agenda gesetzt:

„Wir werden gesetzliche Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwaltern sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern regeln, um im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben sowie effektive Aufsicht zu gewährleisten.“¹⁴

⁷ MüKo-InsO/*Graeber*, 4. Aufl. 2019, § 56 Rn. 137; Kübler/Prütting/Bork/Lüke, InsO, 66. Lfg. 2015, § 56, Rn. 28; Graf-Schlischer/*Graf-Schlischer*, 4. Aufl. 2014, §§ 56, 56a InsO Rn. 11; *Römermann*, ZInsO 2004, 937 (938).

⁸ HK-InsO/*Eickmann*, 6. Aufl. 2011, § 56 InsO Rn. 25; *Graeber* spricht in diesem Zusammenhang von „administrative[m] Unsinn“, DZWIR 2005, 177 (179).

⁹ BGH, Beschl. v. 17. März 2016 – IX AR (VZ) 5/15 –, Rn. 23.

¹⁰ Zur unterschiedlichen Praxis der Führung der Vorauswahlliste der Gerichte *Uhlenbruck*, NZI 2006, 489 (492), *Pape*, NZI 2006, 665 (666 ff.).

¹¹ Vgl. OLG Brandenburg NZI 2009, 647, das das AG Potsdam wegen Widerspruchs gegen eigene Kriterien zur Neuverbescheidung verpflichtete.

¹² BGH, Beschl. v. 13. Oktober 2016 – IX AR (VZ) 7/15 –, Rn. 11; BGH, Beschl. v. 17. März 2016 – IX AR (VZ) 5/15 –, Rn. 24.

¹³ Zuletzt *Römermann*, ZIP 2018, 1757 (1758); *Holzer*, INDat Report, 06/2018, 13ff.; *Prütting*, Festschrift für Heinz Vallender, 2015, S. 455 (463); *Kästner*, Beruf und Berufsrecht des Insolvenzverwalters, 2018, S. 181f., 227f.; anders *Frind*, NZI 2018, 729 (731), der als Ermächtigungsgrundlage für die Regelungskompetenz §§ 4, 58 Abs. 1 InsO, § 404a Abs. 1 ZPO sieht.

¹⁴ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Rn. 6195 ff.

Der Regelungsauftrag des deutschen Gesetzgebers ist darüber hinaus aufgrund der am 16. Juli 2019 in Kraft getretenen Restrukturierungsrichtlinie¹⁵ nicht mehr wegzudiskutieren.

Ausdrücklich für den Beruf des Insolvenzverwalters werden dort gemäß Art. 26 Schlüsselanforderungen für die Ausbildung, Zulassung, Bestellung, Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern formuliert. In diesem Zusammenhang fordert die Richtlinie die Umsetzung von klaren und transparenten Auswahlssystemen für Verwalter. Schließlich werden nach Art. 27 geeignete Aufsichts- und Kontrollstrukturen einschließlich eines wirksamen Sanktionssystems für Verwalter gefordert. Nach Art. 34 Abs. 1 sind die Vorschriften bis spätestens zum 17. Juli 2021 umzusetzen.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) – ABI. L 172/18 vom 26.06.2019.

C. Vorschlag eines ersten Reformschrittes

Vorzugswürdig vor dem Hintergrund der weitgespannten Reformdiskussion ist es, im Rahmen eines ersten Reformschrittes, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz („BMJV“) gem. Art. 80 Abs. 1 GG zur näheren Ausgestaltung der in der Insolvenzordnung bereits bestehenden Berufsausübungsregelungen zu ermächtigen. Damit können die dringlichsten verfassungsrechtlichen Probleme der aktuellen Regelungssituation gelöst werden. Zudem würden die Vorgaben aus der Restrukturierungsrichtlinie ohne erhebliche Eingriffe beim Insolvenzverwalterberufsrecht umgesetzt werden.

Auf diesem Wege könnten

- Kriterien der Verwalterauswahl transparent und einheitlich ausgestaltet werden;
- grundlegende Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters im Zusammenhang mit den Verfahrensbeteiligten näher geregelt werden;
- Regeln zum Verfahrensablauf konkretisiert und allgemeinverbindlich ausgestaltet werden.

D. Vorteile des Rechtsverordnungsmodells

Die Wahl eines solchen Rechtsverordnungsmodells als erster Reformschritt hat den Vorteil, dass die grundrechtlichen Probleme der bisherigen Berufsrechtssituation nachhaltig und ohne größere Eingriffe in die bestehende Regelungssystematik der Insolvenzordnung gelöst werden können. Zudem können damit wesentliche unionsrechtliche Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt werden (dazu I.). Sie ist auch gegenüber einer näheren Ausgestaltung des Insolvenzverwalterberufsrecht durch Satzung vorzugswürdig (dazu II.).

I. Kurzfristige verfassungs- und unionsrechtskonforme Umsetzbarkeit

Die eingangs unter B. beschriebenen Defizite bei der Verwalterauswahl berühren die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.¹⁶ Sie haben berechtigte verfassungsrechtliche Bedenken hervorgebracht.¹⁷ Die Vorschrift des § 56 Abs. 1 InsO wird in der jetzigen Fassung seiner Bedeutung für die Berufsfreiheit nicht gerecht. Sie regelt zwar lediglich die Verwalterbestellung im Einzelfall, kann sich letztlich aber ähnlich einer allgemeinen Hürde zum Beruf des Insolvenzverwalters auswirken. Damit rückt die Vorschrift in die Nähe einer Berufswahlregelung. Angesichts dieser grundrechtlichen Bedeutung ist es bedenklich, dass § 56 Abs. 1 InsO die Kriterien für die gerichtliche Auswahlentscheidung über den Verwalter nur vage regelt und damit eine deutschlandweit unterschiedliche Ausgestaltung von Berufszugangsvoraussetzungen und -beschränkungen durch die Insolvenzgerichte ermöglicht. Die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung in einem derart grundrechtssensiblen Bereich bleibt den Insolvenzverwaltern derzeit verwehrt. Vor diesem Hintergrund ist eine kurzfristige nähere und allgemeinverbindliche Ausgestaltung der Auswahlkriterien von Verfassung wegen geboten.

Die Restrukturierungsrichtlinie statuiert in den Artikeln 26 und 27 Vorgaben an das Berufsrecht der Insolvenzverwalter, die von den Mitgliedsstaaten bis zum 17. Juli 2021 umzusetzen sind. Eine zentrale Verpflichtung der Mitgliedstaaten ist es, die Auswahlkriterien und das Verfahren

¹⁶ *Preuß*, Zivilrechtspflege durch externe Funktionsträger, 2001, S. 428, 430.

¹⁷ S. etwa Karsten Schmidt/*Ries*, Insolvenzordnung, 19. Aufl. 2016, § 56 Rn. 5; *Werres*, BayVbl. 2008, 134 (137 f.); ferner *Brinkmann*, Private in gerichtlichem Auftrag, 2006, S. 129 f.; *Höfling*, JZ 2009, 339 (340 f.) fordert aus diesem Grund rechtsstaatliche Konfliktlösungsmechanismen; *Gaier*, ZInsO 2006, 1177 (1183); *Preuß*, Zivilrechtspflege durch externe Funktionsträger, 2001, S. 432: „Der derzeitige Zustand der unregelmäßigen Vorauswahl für das Verwalteramt entspricht weder den Anforderungen der staatlichen Justizgewährungspflicht noch berücksichtigt er den Gesichtspunkt des Schutzes der Berufsfreiheit. Für den Zugang zu einer Vorauswahl ist vielmehr ein geregeltes Verfahren mit überprüfbaren Auswahlkriterien zu verlangen“. So bereits *Holzer/Kleine-Cosack/Prütting*, Die Bestellung des Insolvenzverwalters, 2001, S. 26, 61; *Prütting*, Festschrift für Heinz Vallender, 2015, S. 455 (459).

für die Bestellung der Insolvenzverwalter „klar, transparent und fair“ auszugestalten. Die derzeitige Fassung und praktische Handhabung des § 56 InsO wird diesen Vorgaben nicht gerecht. Mit einer näheren Ausgestaltung des § 56 InsO durch eine für alle Insolvenzgerichte verbindliche Rechtsverordnung kann die Verpflichtung aus der Restrukturierungsrichtlinie jedoch erfüllt werden.

II. Vorteile gegenüber dem Satzungsmodell

Das Recht der Freien Berufe ist durch eine zweistufige Ausgestaltung geprägt, bei der die grundsätzlichen Regelungen auf Ebene des Parlamentsgesetzes durch Detailregelungen auf untergesetzlicher Ebene ergänzt werden. Eine solche Konzeption liegt auch allen Vorschlägen für die Reform des Insolvenzverwalterberufsrechts zugrunde, wobei bei den Kammermodellen eine Ausgestaltung durch Satzung („Satzungsmodell“) und bei den staatlichen Modellen eine Ausgestaltung durch Rechtsverordnung („Rechtsverordnungsmodell“) naheliegt.

Das Rechtsverordnungsmodell würde sich in das System der bestehenden insolvenzrechtlichen Regelungen kohärent einfügen. Gegenwärtig ist bereits mit § 65 InsO das BMJV ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sowie das hierfür maßgebliche Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Das BMJV hat hiervon durch Erlass der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) umfangreich Gebrauch gemacht.

Vor dem Hintergrund der kontrovers geführten Debatte um die zukünftigen Regelungen zum Berufsrecht der Insolvenzverwalter weist das Rechtsverordnungsmodell darüber hinaus einige Vorteile gegenüber dem Satzungsmodell auf. Der Gesetzgeber darf zum Erlass von Rechtsverordnungen weitergehend ermächtigen, als zum Erlass von Satzungen (dazu unten E. I. 2.).

Ein weiterer Vorteil des Rechtsverordnungsmodells gegenüber dem Satzungsmodell ist seine institutionelle Flexibilität. Sollte der Insolvenzverwalterberuf verkammert werden, muss der Kammer nicht notwendig auch eine Satzungsbefugnis für materielles Berufsrecht eingeräumt werden. Das Berufsrecht kann auch im Fall einer Verkammerung durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet bleiben bzw. werden; Berufsrechtsetzung wäre dann von der Selbstverwaltung ausgenommen. Soll der Insolvenzverwalterberuf dagegen nicht verkammert werden, steht ausschließlich das Rechtsverordnungsmodell zur Verfügung. Das Rechtsverordnungsmodell fungiert insofern gleichsam als kleinster gemeinsamer Nenner aller institutioneller Ansätze.

Diese Flexibilität bedeutet auch Zukunftsoffenheit. Es kann zwischen institutionellen Ansätzen – d.h. zwischen einer staatlichen Lösung und einer Kammerlösung – gewechselt werden oder

die staatliche Lösung um die Kammerlösung ergänzt werden („zweigliedrige Aufsicht“), ohne notwendig das materielle Berufsrecht anpassen zu müssen. Eine eventuelle zukünftige Reform wird dadurch politisch und rechtstechnisch erleichtert.

Eine zweigliedrige Aufsicht von staatlichen Behörden und Kammer ist insbesondere für diejenigen Berufsträger, denen öffentliche Aufgaben übertragen sind, schon vielfach etabliert.

Die Berufsausübungskontrolle bei den Notaren wird durch die Notarkammern gemäß §§ 65 ff. BNotO und die Justizbehörden als staatliche Aufsichtsbehörden ausgeführt. Bei den staatlichen Aufsichtsorganen handelt es sich gemäß § 92 BNotO um die Präsidenten der Landgerichte (über die Notare eines Landgerichts-Bezirks), die Präsidenten der Oberlandesgerichte (über die Notare des Oberlandesgerichtsbezirks) und die Landesjustizverwaltung (§ 112 BNotO) über sämtliche Notare eines Bundeslandes.

Bei der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer ist ebenso eine zweigliedrige Berufsaufsicht eingerichtet. Gemäß § 61a WPO ist die Berufsaufsicht einerseits der Wirtschaftsprüferkammer überantwortet. Darüber hinaus werden Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 HGB) durchgeführt haben – neben der Wirtschaftsprüferkammer – gemäß § 66a Abs. 6 WPO durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle überwacht. Bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 APastErG um eine beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Aufsichtsbehörde.

E. Verfassungsrechtliche Vorgaben für das Rechtsverordnungsmodell

Bei der Ausgestaltung des Insolvenzverwalterberufsrechts sind zuvorderst die Vorgaben der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten. Bei einer näheren Ausgestaltung durch Rechtsverordnung sind zusätzlich die speziellen verfassungsrechtlichen Grenzen der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis einzuhalten (dazu I.). Eine Ermächtigung des BMJV zur Konkretisierung der bereits in der Insolvenzordnung angelegten Berufsausübungsregelungen durch Rechtsverordnung ist danach aber ohne weiteres zulässig (dazu II.)

I. Verfassungsrechtliche Grenzen der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis

Nicht nur Eingriffe in die Freiheit der Berufswahl, sondern auch Regelungen der Berufsausübung bedürfen gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG einer gesetzlichen Grundlage. Einen deutlichen Maßstab für die Frage, wie weitreichend der Gesetzgeber andere Normgeber zum Erlass von Berufsrecht ermächtigen darf, enthält der Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat Maßstäbe für die Grenzen der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis für das Recht der Freien Berufe vor allem anhand berufsrechtlicher Satzungen entwickelt (dazu 1.). Hieraus lassen sich die Maßstäbe für das Rechtsverordnungsmodell ableiten (dazu 2.).

1. Satzungsmodell

Den zulässigen Umfang der Satzungsbefugnis bestimmt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung anhand der sogenannten Wesentlichkeitstheorie.¹⁸ Danach gebieten Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, dass der unmittelbar demokratische legitimierte Gesetzgeber insbesondere alle für die Grundrechtsausübung wesentlichen Regelungen selbst beschließt und nicht oder jedenfalls nur in begrenztem Maße an einen anderen Akteur delegiert. Ob im Rahmen eines Kammermodells der Satzungsgeber zum Erlass von Berufsrecht ermächtigt werden darf und welcher Spielraum dabei überlassen werden kann, hängt nach dieser Rechtsprechung von zwei miteinander verwobenen Faktoren ab.¹⁹

¹⁸ Vgl. BVerfGE 33, 125 (158 f.) – Facharzt; ausführlich zur Wesentlichkeitstheorie BVerfG NJW 2018, 1703.

¹⁹ Grundlegend auch zum Folgenden BVerfGE 33, 125 (160) – Facharzt; E 71, 162 (172) – Frischzellentherapie; E 76, 171 (185) – Bastille/Standesrichtlinien; E 101, 312 (322 f.) – Versäumnisurteil. Vgl. ferner E 98, 49 (60 f.) – Sozietätsverbot; E 111, 191 (215 ff.) – Notarkassen; BVerfG, Beschl. v. 22.10.2014 – 1 BvR 1815/12 –, Rn. 15.

Der erste Faktor ist die *Eingriffsintensität* der jeweiligen Regelung. Je höher die Eingriffsintensität ist, desto geringer darf der Spielraum der Kammer und desto bestimmter muss also die vom Gesetzgeber selbst verantwortete Ermächtigungsgrundlage ausgestaltet sein.

Regelungen, die die Freiheit der Berufswahl betreffen (sogenannte statusbildende Regelungen), sind typischerweise besonders eingriffsintensiv und müssen daher vom Gesetzgeber selbst erlassen werden. Ihre Setzung darf grundsätzlich nicht delegiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch klargestellt, dass „allenfalls Einzelfragen fachlich-technischen Charakters“ ausnahmsweise doch in einem vom Gesetzgeber entsprechend gezogenen Rahmen delegiert werden können.²⁰

Umgekehrt dürfen Regelungen, die nur die Freiheit der Berufsausübung betreffen, als typischerweise weniger eingriffsintensive Regelungen grundsätzlich vom Gesetzgeber delegiert werden. Je intensiver Regelungen allerdings in die Freiheit der Berufsausübung eingreifen, desto geringer darf der Spielraum des Satzungsgebers ausfallen. Einschneidende, das Gesamtbild der beruflichen Betätigung wesentlich prägende Berufsausübungsregelungen muss der Gesetzgeber in Grundzügen selbst erlassen.

Der zweite Faktor ist der *Wirkungskreis* der jeweiligen Regelung. Er berücksichtigt die immanenten Grenzen der funktionalen Selbstverwaltung. Da Berufswahlregelungen nicht nur Kammermitglieder betreffen, sondern auch die schutzwürdigen Interessen von Nichtmitgliedern, nämlich insbesondere von Berufsanwärtern, müssen sie vom Gesetzgeber selbst erlassen werden. Sie dürfen grundsätzlich nicht an Satzungsgeber delegiert werden, weil die Grenzen der Selbstverwaltung durch Kammern überschritten würden, wenn Satzungen in Rechte Dritter eingreifen, die nicht zum Legitimationssubjekt gehören. Umgekehrt dürfen Berufsausübungsregelungen grundsätzlich an Kammern delegiert werden, da sie (jedenfalls vorwiegend²¹) nur die Mitglieder betreffen.

2. Rechtsverordnungsmodell

a) Übertragbarkeit der Vorgaben für das Satzungsmodell

Diese Maßstäbe sind auf die Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung des Berufsrechts durch Rechtsverordnung eingeschränkt übertragbar.

²⁰ BVerfGE 33, 125 (160) – Facharzt.

²¹ S. BVerfGE 101, 312 (323 f.) – Versäumnisurteil.

Für diesen Fall enthält Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG eine ausdrückliche Grenze der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis. Danach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Diese Anforderungen sind insgesamt als Bestimmtheitsgebot zu verstehen, das den dargestellten Bestimmtheitsanforderungen der Wesentlichkeitstheorie jedoch weitgehend entspricht.²² Im Anwendungsbereich der Wesentlichkeitstheorie kommt Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG daher keine eigenständige Bedeutung zu.²³ Hinsichtlich nicht wesentlichen Entscheidungen mag Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG ein zusätzliches Bestimmtheitsgebot enthalten. Seine Relevanz ist aber nicht zu überschätzen, da die Bestimmtheitsanforderungen mit der Bedeutung der Regelungsmaterie abnehmen.

In der Literatur wird teilweise angenommen, dass die eingangs dargestellten Grenzen der Ermächtigung zu berufsrechtlichen Satzungen auch für berufsrechtliche Rechtsverordnungen gelten.²⁴ Diesen Schluss rechtfertigt die dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Die Anforderungen an Rechtsverordnungen sind insoweit geringer, als die Legitimationsprobleme von Satzungsbestimmungen, die nicht nur Kammermitglieder, sondern auch Nichtmitglieder betreffen, bei Rechtsverordnungen nicht auftreten können. Insofern scheidet der Faktor Wirkungskreis aus. Hinzukommt, dass auch die der funktionalen Selbstverwaltung immanente Gefahr einer potenziellen Abschottungspolitik durch Wettbewerber unter den Kammermitgliedern im Falle der Regelung durch Rechtsverordnung nicht besteht. Auch hieraus folgt ein größerer Delegationsspielraum. Die verfassungsrechtlich zulässige Aufteilung von Berufsregelungen zwischen Gesetz und Rechtsverordnung richtet sich vornehmlich nach dem Faktor Eingriffsintensität.

b) Konkretisierung der Bestimmtheitsanforderungen durch die Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Verordnungsermächtigung nicht ihrem Wortlaut nach so genau wie möglich sein. Es genügt vielmehr, wenn sie hinreichend bestimmt ist und sich ihr Inhalt, Zweck und Ausmaß durch Auslegung nach den allgemein gültigen Auslegungsmethoden ermitteln lässt.²⁵

Bei der Kontrolle der Bestimmtheit bedient sich das Bundesverfassungsgericht oftmals dreier „Formeln“, die unterschiedliche Bestimmtheitsanforderungen betonen:²⁶ Der Gesetzgeber muss „durch die Ermächtigung selbst entscheiden, welche Fragen durch Rechtsverordnung

²² BVerfG NJW 2018, 1703 (1712) m.w.N. – Volkszählung.

²³ Vgl. BVerfG NJW 2018, 1703 (1712) – Volkszählung; E 101, 1 (33 f.) – Hennenhaltungsverordnung; Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK/GG, 43. Edition, Stand: 15.05.2020, Art. 80, Rn. 18.

²⁴ Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 90. EL Februar 2020, Art. 12, Rn. 331.

²⁵ S. nur BVerfGE 143, 38 (60 f.) m.w.N.

²⁶ Auch zum Folgenden BVerfG NVwZ 2018, 1703 (1712) m.w.N.

geregelt werden können oder sollen. Dazu muss er die Grenzen einer solchen Regelung festlegen und angeben, welchem Ziel sie dienen soll“ (sogenannter Selbstentscheidungsvorbehalt). Der Gesetzgeber muss dem Verordnungsgeber „darüber hinaus ein ‚Programm‘ an die Hand geben, das mit der Ermächtigung verwirklicht werden soll“ (sogenannte Programmfestsetzungspflicht). Der Gesetzgeber soll mit Verordnungsermächtigung außerdem erkennbar machen, „in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können, so dass sich die Normunterworfenen mit ihrem Verhalten darauf einstellen können“ (sogenanntes Vorhersehbarkeitsgebot). Daraus folgen allerdings keine eindeutigen Maßstäbe, sondern lediglich Orientierungspunkte. Wie zuvor unter a) dargelegt, hängen die Bestimmtheitsanforderungen im konkreten Einzelfall vielmehr „von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes sowie der Intensität der Maßnahme ab.“²⁷

Ob die Anforderungen vorliegend verringert sind, weil die Verordnungsermächtigung zudem der Umsetzung von Unionsrecht dient, ist noch nicht abschließend geklärt.²⁸ Gute Gründe sprechen aber dafür, dass die Restrukturierungsrichtlinie zur Bestimmtheit einer Verordnungsermächtigung zumindest beiträgt. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung sind nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln.²⁹ Dabei ist vor dem Hintergrund des Gebots der richtlinienkonformen Auslegung auch die Restrukturierungsrichtlinie einzubeziehen.³⁰

c) Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass

- Berufsausübungsregelungen durch Rechtsverordnung erlassen werden dürfen;
- die Grenzen der Regelung durch Rechtsverordnung weiter sind als die Grenzen der Regelung durch Satzung;
- die Bestimmtheitsanforderungen an die Verordnungsermächtigung maßgeblich von der Eingriffsintensität abhängen;
- Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung durch Auslegung nach den allgemein gültigen Auslegungsmethoden erfolgt, vorliegend insbesondere auch vor

²⁷ BVerfGE 58, 257 (277 f.), m.w.N.; *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK/GG, 43. Edition, Stand: 15.05.2020, Art. 80, Rn. 27.

²⁸ Zum Streitstand m.W.N. *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK/GG, 43. Edition, Stand: 15.05.2020, Art. 80, Rn. 28.

²⁹ BVerfGE 8, 274 (307); E 113, 167 (269); E 143, 38 (60).

³⁰ Zur richtlinienkonformen Auslegung *Calliess*, Staatsrecht III, 2. Aufl. 2018, S. 349 ff.

dem Hintergrund des Gebots der richtlinienkonformen Auslegung unter Einschluss der Restrukturierungsrichtlinie.

II. Ausgestaltung des bestehenden Berufsrechts durch Rechtsverordnung

Ein umfassendes und systematisches Insolvenzverwalterberufsrecht besteht bislang nicht. Doch auch heute finden sich zahlreiche berufsrechtliche Regelungen über die Insolvenzordnung verstreut. Dabei handelt es sich um bloße Berufsausübungsregelungen (dazu 1.). Nach den unter E. I. 2. aufgezeigten Maßstäben darf der Gesetzgeber das BMJV dazu ermächtigen, das bestehende Berufsrecht der Insolvenzverwalter durch Rechtsverordnung näher auszugestalten (dazu 2.).

1. Einordnung des bestehenden Berufsrechts der InsO

Die Insolvenzordnung enthält nur vereinzelt berufsrechtliche Regelungen. Dies steht zwar in offensichtlichem Gegensatz zu der hohen Regelungsdichte, die beispielsweise die Berufsausübung der Rechtsanwälte kennzeichnet. Es kann jedoch nicht dazu führen, der Insolvenzordnung in summa im Hinblick auf Berufsausübungsregeln den Berufsrechtscharakter abzusprechen.

Die auch für die Verordnungsermächtigung relevanten berufsrechtlichen Regelungen verteilen sich entsprechend dem Ablauf des Verfahrens über die Insolvenzordnung. Sie enthalten nicht nur grundlegende Qualitätsmaßstäbe für die Verwaltungstätigkeit, sondern regelmäßig auch Regelungen über die Stellung und das Verhalten des Verwalters zu den Verfahrensbeteiligten und dem Insolvenzgericht.³¹ Hierbei handelt es sich um Berufsausübungsregelungen.³²

Insgesamt bilden diese einen Katalog von Berufspflichten sowie Befugnissen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren, des Sachwalters bei der Eigenverwaltung, des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren sowie des Verfahrenskoordinators in der Konzerninsolvenz. Die einzelnen (Berufs-)Normen konkretisieren die Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters in den einzelnen Verfahrensstadien der Insolvenz. Insbesondere im dritten Abschnitt des zweiten Teils ist eine größere Regelungsdichte an Berufsausübungsregeln festzustellen. Die Vorschrift des § 56 InsO stellt hierbei –

³¹ Vgl. grundlegend BVerfGE 7, 377 (397 ff.); ausführliche Auflistung in Kluth/*Ruffert*, Handbuch des Kammerrechts, 2. Aufl. 2011, S. 283 ff.

³² Ausführlich dazu sowie mit tabellarischer Auflistung *Kästner*, Beruf und Berufsrecht des Insolvenzverwalters, 2018, S. 76 ff., 250 ff.

gleichsam in Form einer Generalklausel – die Anforderungen dar, die an die Person des Insolvenzverwalters zu stellen sind, um die verfahrensbezogenen Aufgaben innerhalb des Insolvenzverfahrens wahrnehmen zu können. Je nach Verfahrensart und -stadium wird auf seine (analoge) Anwendung verwiesen, wenn es um den vorläufigen Insolvenzverwalter, den Sachwalter oder den Verfahrenskoordinator geht. Neben einzelnen Vorschriften im dritten Teil sind es im Wesentlichen die §§ 148-173 InsO im vierten Teil der Insolvenzordnung, die Pflichten und Befugnisse des Insolvenzverwalters bei der Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse regeln. Weitere vereinzelte Verfahrensvorschriften mit berufsrechtlichem Regelungsgehalt finden sich ebenso im fünften und sechsten Teil der Insolvenzordnung. Mit den im siebten Teil der Insolvenzordnung geregelten Bestimmungen zu Konzerninsolvenzen traten am 21.04.2018 weitere berufsrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Person des Verfahrenskoordinators in Kraft. Schließlich regeln die §§ 335-358 InsO die Berufsausübung des inländischen Verwalters sowie die Befugnisse des ausländischen Insolvenzverwalters und deren Zusammenarbeit.

2. Zulässigkeit der näheren Ausgestaltung

Da es sich bei dem in der InsO normierten Berufsrecht um bloße Berufsausübungsregelungen und nicht um Berufswahlregelungen handelt, begegnet eine Ermächtigung des BMJV zu seiner näheren Ausgestaltung keinen grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Auch ein hinreichendes Maß an Bestimmtheit kann ohne weiteres erreicht werden. Insoweit sollen einige Regelungsbereiche näher betrachtet werden.

a) Konkretisierung der Bestellungskriterien

Die nähere Ausgestaltung des § 56 Abs. 1 InsO und der persönlichen sowie sachlich-organisatorischen Anforderungen an das Verwalteramt gehört zu den grundrechtlich sensibleren Bereichen. Gleichwohl sind keine übersteigerten Bestimmtheitsanforderungen an die Verordnungsermächtigung zu stellen und solche auch seitens der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu erwarten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die gesetzliche Ausgestaltung und die bisherige Bestellungspraxis durch die Insolvenzgerichte dem Grunde nach gebilligt.³³ Es hat es insbesondere nicht beanstandet, dass der Gesetzgeber den Insolvenzgerichten durch die in § 56 Abs. 1 InsO genannten Kriterien der Geeignetheit, Geschäftskundigkeit und Unabhängigkeit (mit Aus-

³³ Vgl. BVerfG NJW 2004, 2725; NJW 2006, 2613; NZI 2009, 641.

nahme der notwendigen Eigenschaft einer natürlichen Person) nur äußerst vage Auswahlkriterien vorgibt und die Grenzen der durch die Insolvenzgerichte auszugestaltenden Kriterien allein auf sachfremde Erwägungen gelegt.³⁴ Es ist daher zu erwarten, dass eine gesetzliche Ermächtigung des BMJV zur Ausgestaltung der Auswahlkriterien erst Recht nicht zu beanstanden ist. Das BMJV dürfte lediglich – aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung – konkretisieren, was bisher die Insolvenzgerichte konkretisieren.

Eine gegenüber dem Insolvenzrichter eingeschränkte Konkretisierungsbefugnis des Verordnungsgebers liegt fern. Das gilt umso mehr, als die Insolvenzgerichte bei der Bestellung des Insolvenzverwalters selbst keine rechtsprechende Gewalt, sondern funktional vollziehende Gewalt ausüben (sogenanntes Justizverwaltungshandeln). Das hat das Bundesverfassungsgericht sowohl für die Vorauswahlentscheidung³⁵ als auch für die schließliche Bestellungsentscheidung entschieden³⁶.

Entscheidende Bedeutung kommt aber einem anderen Aspekt zu. Die derzeitige Regelungssituation ist grundrechtlich wie unter B. sowie unter D. I. skizziert, äußert prekär. Diese Probleme werden durch das Rechtsverordnungsmodell im Wesentlichen gelöst. Aus grundrechtlicher Sicht verbessert die nähere Ausgestaltung der Bestellungskriterien durch Rechtsverordnung die derzeitige Regelungssituation maßgeblich. Die Zugewinne an Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit wirken sich auf die in der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz verbürgten Rechte der Insolvenzverwalter positiv aus.

b) Erschaffung und Konkretisierung des Insolvenzverzeichnisses

Wird zur Ablösung des bestehenden Systems von Vorauswahllisten ein bundesweites Insolvenzverwalterverzeichnis geschaffen, gelten die vorstehenden Erwägungen entsprechend. Solange die Funktion und die wesentlichen Inhalte durch formelles Gesetz geregelt sind, kann die nähere Ausgestaltung dem Verordnungsgeber überantwortet werden.

c) Konkretisierung der weiteren Berufsgrundsätze der Insolvenzordnung

Auch die nähere Ausgestaltung der in den verschiedenen weiteren Teilen der Insolvenzordnung geregelten Rechte und Pflichten des (vorläufigen) Insolvenzverwalters, des (vorläufigen)

³⁴ BVerfG NZI 2009, 641 (642), Rn. 14 m.w.N.: „Es ist Aufgabe der Fachgerichte, die Kriterien für die Feststellung der Eignung eines Bewerbers sowie für eine sachgerechte Ausübung des Auswahlermessens zu entwickeln“.

³⁵ BVerfG NJW 2004, 2725 (2727).

³⁶ BVerfG NJW 2006, 2613.

Sachwalters sowie des Verfahrenskordinators darf dem BMJV als Verordnungsgeber überlassen werden. Als Berufsausübungsregelungen sind diese Rechte und Pflichten einer Regelung durch Rechtsverordnung ohne weiteres zugänglich. Wird das BMJV lediglich zur näheren Ausgestaltung der in der Insolvenzordnung bereits enthaltenen Berufsregelungen ermächtigt, sind auch die Bestimmtheitsanforderungen ohne weiteres erfüllt. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung ergeben sich in diesem Fall aus den jeweiligen Bestimmungen der Insolvenzordnung. Der Reformvorschlag sieht dementsprechend vor, dass die Rechtsverordnung bestimmte Materien „im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes“ näher regeln kann (s. § 56 Abs. 3 S. 2 InsO-E sogleich unter F.).

3. Regelungsort

Als Regelungsort der Verordnungsermächtigung des BMJV zur näheren Ausgestaltung von Berufsausübungsregeln bietet sich ein neu einzufügender Absatz 3 in § 56 InsO an. § 56 InsO ist bislang die zentrale berufsrechtliche Vorschrift.

F. Reformvorschlag

Es wird vorgeschlagen, § 56 InsO wie folgt neu zu fassen:

§ 56 InsO Bestellung des Insolvenzverwalters

- (1) ¹Zum Insolvenzverwalter ist eine **im Insolvenzverwalterverzeichnis eingetragene**, für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. ²Die Bereitschaft zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen kann auf bestimmte Verfahren beschränkt werden. ³Die erforderliche Unabhängigkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person
1. vom Schuldner oder von einem Gläubiger vorgeschlagen worden ist oder
 2. den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat.
- (2) ¹Der Verwalter erhält eine Urkunde über seine Bestellung. ²Bei Beendigung seines Amtes hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.
- (3) ¹**Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Ausübung der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters sowie des vorläufigen Sachwalters und des Sachwalters, des Schuldners in Eigenverwaltung, des Treuhänders und des Verfahrenskoordinators durch Rechtsverordnung näher zu regeln.** ²Die Verordnung kann im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln:
1. die Kriterien der Anforderungen an die Person des Verwalters im Einzelfall gemäß Absatz 1,
 2. die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit
 - a) den höchstpersönlichen Aufgaben des Verwalters,
 - b) den Mindestkriterien an sachlicher, personeller und organisatorischer Ausstattung des Insolvenzverwalterbüros in Abhängigkeit von einer etwaigen Beschränkung auf bestimmte Verfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 2,
 - c) dem Abschluss und der Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung, dem Inhalt, dem Umfang und den Ausschlüssen des Versicherungsvertrages sowie der Mindesthöhe der Deckungssummen,
 - d) der Annahme des Amtes, Erklärungen gegenüber dem Gericht, der Kontaktaufnahme mit dem Schuldner, der Prüfung von Sicherungsmaßnahmen, den Pflichten gegenüber den Gläubigern und ihren Organen,
 - e) Arbeitnehmerfragen, insbesondere Informationspflichten über den Verfahrensablauf, die Situation des Unternehmens und die geplanten Maßnahmen sowie über Rechte der Arbeitnehmer,

- f) den Mindestinhalten des Gutachtens als vom Gericht bestellter Sachverständiger,
- g) den Kriterien an vom Verwalter zu führende Treuhandkonten,
- h) den Mindestinhalten von Berichten an das Insolvenzgericht und die weiteren Verfahrensorgane,
- i) den technischen und inhaltlichen Vorgaben an die den am Verfahren beteiligten Gläubigern zu erteilende Informationen,
- j) den Regeln für insolvenzrechtliche Rechnungslegung und Buchhaltung,
- k) den Mindestinhalten der Schlussrechnung gemäß § 153,
- l) den Prüf- Überwachungs- und Anzeigepflichten des (vorläufigen) Sachwalters.

(4) ¹Das Bundesamt für Justiz führt ein öffentliches und elektronisches Verzeichnis der zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen (Insolvenzverwalterverzeichnis). ²In dem Insolvenzverwalterverzeichnis sind als Pflichtangaben zu führen:

1. der Familienname und der oder die Vornamen der Person,
2. der Name des Büros und dessen Anschrift,
3. die Namen und die Anschriften bestehender weiterer Büros und Zweigstellen,
4. von der Person mitgeteilte Telekommunikationsdaten und Internetadressen des Büros und bestehender weiterer Büros und Zweigstellen,
5. die Berufsbezeichnung und amtlich verliehene sonstige Bezeichnungen, insbesondere als Fachanwalt oder Fachberater,
6. die Verfahrensarten, die der Insolvenzverwalter zu übernehmen bereit ist,
7. bestehende Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverbote,
8. Entlassungen durch Insolvenzgerichte für die Dauer von zwei Jahren,
9. die Bestellung eines Vertreters oder Abwicklers sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe von Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift des Vertreters, Abwicklers oder Zustellungsbevollmächtigten.

³In dem Insolvenzverwalterverzeichnis können freiwillige Angabe zu Erfahrungen und Kenntnissen sowie zu wesentlichen Erfolgsdaten aus der Auswertung von Insolvenzverfahren ermöglicht werden. ⁴Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, Führung, Einrichtung, Datenerhebung, Einsichtnahme, Verfahren und Inhalt näher zu regeln.

Das Inkrafttreten sollte wie folgt geregelt werden:

Hinsichtlich der neu einzufügenden Absätze 3 und 4 sollte das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Die Änderung des § 56 Abs. 1 S. 1 InsO sollte erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft treten. In der Übergangszeit kann die Bestellung auch an nicht in das Verzeichnis eingetragene Bewerber erfolgen.
